

FAQ zur 38. BImSchV vom 8. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 21.5.2019 (BGBl. I S. 742)

Fragen zu den §§ 5 bis 9 der 38. BImSchV: Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischen Strom

A. Zu § 6 der 38. BImSchV: Öffentlich zugängliche Ladepunkte

Wie werden „öffentlich zugängliche Ladepunkte“ definiert?

§ 6 Abs. 1 der 38. BImSchV verweist diesbezüglich auf § 2 Nr. 9 Ladesäulenverordnung (LSV). Danach ist ein Ladepunkt öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Ladepunkte, die beispielsweise auf Geschäftshaus- oder Kundenparkplätzen liegen, gelten als öffentlich zugänglich. Denn in diesen Fällen kann der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden, nämlich von allen „Kunden“. Keine öffentliche Zugänglichkeit liegt demnach im Umkehrschluss vor, wenn der Personenkreis, der den Parkplatz befährt, bestimmt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn alle Personen, die diesen befahren, namentlich bekannt sind, z. B. ausschließlich Mitarbeiter eines oder mehrerer Unternehmen.

Welche Nachweise sind ihm Rahmen der Mitteilung an das UBA vorzulegen?

Der Stromlieferant hat gemäß § 6 Abs. 1 der 38. BImSchV Aufzeichnungen über alle von ihm belieferten öffentlichen Ladepunkte zu führen unter Angabe des genauen Standortes, der energetischen Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen entnommenen elektrischen Stroms in Megawattstunden und des Zeitraums, in dem diese Strommenge dem Ladepunkt entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst.

Das UBA verlangt vom Stromlieferanten, dass er diese Nachweise erbringt. Dies kann durch Übermittlung einer Auflistung aller belieferten Ladepunkte inklusive der genannten Angaben geschehen. Anhand dieser Auflistung muss für das UBA plausibel werden, wie sich die mitgeteilte Gesamtmenge elektrischen Stroms zusammensetzt.

B. Zu § 7 der 38. BImSchV: Andere Fälle (nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte)

Wie funktioniert die Anrechnung von nicht-öffentlichen Ladungen?

Um auch die Anrechnung von Strom, der bei nicht-öffentlichem Laden an Batterieelektrofahrzeuge (bspw. beim Fahrzeughalter und Stromkunden zuhause) abgegeben wird, zu ermöglichen, führt der Stromanbieter Aufzeichnungen über Stromkunden, auf die nachweislich ein reines Batterieelektrofahrzeug zugelassen ist. Der Stromanbieter kann sich in diesen Fällen pro reinem Batterieelektrofahrzeug, das im jeweiligen Verpflichtungsjahr nachweislich auf einen seiner Stromkunden zugelassen war, einen festgelegten sogenannten Schätzwert anrechnen lassen. Der Schätzwert basiert auf aktuellen Daten über den durchschnittlichen Stromverbrauch von reinen Batterieelektrofahrzeugen in Deutschland.

Dieser Schätzwert der anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für ein reines Batterieelektrofahrzeug wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gemäß § 7 Abs. 3 der 38. BImSchV im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Dieser beträgt derzeit 1.943 kWh¹.

Welche Nachweise sind für eine Anrechnung des Schätzwerts im Falle nicht-öffentlicher Ladungen notwendig?

Dies ist § 7 Abs. 2 der 38. BImSchV zu entnehmen. Als Nachweis gilt eine ihm vom jeweiligen Stromkunden vorgelegte Zulassungsbescheinigung Teil I des entsprechenden reinen Batterieelektrofahrzeugs.

Ist es relevant, ob das Fahrzeug auf eine natürlich oder eine juristische Person zugelassen ist?

Nein, dies ist nicht von Bedeutung.

Ist die messgenaue Anrechnung von Strommengen aus privaten Ladestationen möglich, falls diese ein eigenes Messgerät haben?

Das ist nicht möglich. Eine Anrechnung von Strom, der im Rahmen privater Ladungen abgegeben wurde, ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen möglich, sodass in diesen Fällen stets nur der bekanntgegebene Schätzwert pro Fahrzeug und Jahr anrechenbar ist.

Die 38. BImSchV koppelt die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom an die Voraussetzung, dass dieser zur Verwendung in „Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb“ aus dem Netz entnommen wurde. Welche Fahrzeuge fallen darunter?

Gemäß § 2 Abs. 2 der 38. BImSchV fallen unter „Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb“ reine Batterieelektrofahrzeuge sowie von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge. Für eine nähere Definition dieser Begriffe verweist die genannte Vorschrift auf § 2 Nr. 1 Ladesäulenverordnung. Aufgrund dieses Verweises entfaltet die dort vorgenommene Eingrenzung auch für die 38. BImSchV Wirkung. Umfasst sind danach Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M1, N1 und N2 (soweit sie im Inland mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden dürfen).

¹https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/bekanntmachung_des_schaetzwertes_der_anrechenbaren_energetischen_menge_elektrischen_stroms_fuer_ein_reines_batterieelektrofahrzeug.pdf

C. Zu § 8 der 38. BImSchV: Mitteilung der energetischen Menge an das UBA

Wer ist berechtigt, sich anrechenbare energetische Mengen elektrischen Stroms für Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb vom UBA bescheinigen zu lassen?

Energetische Mengen elektrischen Stroms für Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb bzw. reine Batteriefahrzeuge kann sich nur der Stromanbieter, der die Ladesäule beliefert, vom Umweltbundesamt (UBA) bescheinigen lassen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der 38. BImSchV ist ausschließlich der Stromanbieter berechtigt, die Strommengen an das UBA zu melden und sich bescheinigen zu lassen. Den Begriff des Stromansbieters definiert § 2 Abs. 1 der 38. BImSchV: Jedes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das elektrischen Strom an Letztverbraucher liefert. Letztverbraucher ist nicht das jeweilige Elektrofahrzeug, sondern schon der Ladepunkt. Dies geht aus § 3 Nr. 25 EnWG hervor, der als Letztverbrauch den Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile definiert. Es gilt also schon die Abgabe des Stroms an den jeweiligen Ladepunkt als Entnahme aus dem Netz im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 38 BImSchV.

Stromanbieter ist folglich das Energieversorgungsunternehmen, das den Ladepunkt beliefert, nicht aber der Ladesäulenbetreiber selbst und auch nicht derjenige, der den Strom vom Ladepunkt an das Fahrzeug abgibt, es sei denn, es handelt sich um dieselbe (juristische) Person. Einen Anspruch auf das Ausstellen einer Bescheinigung über die energetische Menge Stroms hat nur der Stromanbieter, der den Ladepunkt beliefert.

Wohin ist die Mitteilung der energetischen Menge elektrischen Stroms zu schicken?

Die Mitteilung der energetischen Menge elektrischen Stroms ist an das UBA zu senden. Zur Vereinfachung wird von uns ein Formular zur Verfügung gestellt (zu finden unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/kraft-betriebsstoffe/vollzug-38-bimschv-anrechnung-von-strom-fuer> - dort ganz unten unter „Formulare“: „Mitteilung der energetischen Menge gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 38. BImSchV). Dieses kann genutzt werden. Eine bestimmte Form zur Antragstellung schreibt die 38. BImSchV indes nicht vor.

Maßgeblich zur Fristwahrung (28. Februar des Folgejahres) ist der Eingang beim UBA.

Benötigt das UBA neben dem Formular weitere Nachweise oder Unterlagen?

Das UBA verlangt zur Überprüfung der mitgeteilten Strommenge die Vorlage der in § 6 und § 7 der 38. BImSchV genannten Unterlagen. Um die Bearbeitung zu beschleunigen, bitten wir darum, diese Nachweise möglichst schon dem Antrag beizufügen, sodass diese von uns nicht nachgefordert werden müssen.

Werden Strommengen mitgeteilt, die an öffentlich zugängliche Ladepunkte abgegeben wurden (§ 6 der 38. BImSchV), sind dem UBA als Nachweis der mitgeteilten Mengen entsprechende Unterlagen vorzulegen, aus welchen die Richtigkeit der mitgeteilten Mengen hervorgeht. Dabei sind die bereits oben unter A. genannten Informationen aufzuführen (Angabe des genauen Standortes/Adresse, der energetischen Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen entnommenen elektrischen Stroms in Megawattstunden und des Zeitraums, in dem diese Strommenge dem Ladepunkt entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst; dies beispielsweise in Form einer Auflistung als Excel-Datei).

Für die Mitteilung von Strommengen, die nicht öffentlichen Ladepunkten entnommen wurden (§ 7 der 38. BImSchV) gilt etwas anderes, da dort der sogenannte Schätzwert zur Anwendung kommt (siehe Frage „Wie funktioniert die Anrechnung von nicht-öffentlichen Ladungen?“). Welche Nachweise der Stromanbieter in diesem Zusammenhang bereithalten muss, ist § 7 Absatz 2 der 38. BImSchV zu entnehmen. Insbesondere sind hier für alle reinen Batterieelektrofahrzeuge, für die der Pauschalwert angerechnet werden soll, die Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil I vorzulegen.

Sind die Herkunft bzw. Zusammensetzung des Stroms wichtig?

Nein, dies spielt für die Anrechenbarkeit keine Rolle.

Ist eine Meldung auch für weiter zurückliegende Jahre (beispielsweise das vorletzte Jahr) möglich?

Eine Meldung ist stets nur bis zum 28. Februar für das jeweils vorangegangene Jahr möglich. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht variabel ist. Eine Bescheinigung für Strommengen, welche in weiter zurückliegenden Jahren abgegeben wurden, ist somit nicht möglich.

In welcher Form erfolgt die Bescheinigung?

Das UBA übersendet dem Antragsteller nach der Prüfung der Unterlagen einen schriftlichen Bescheid, mit welchem über den Antrag entschieden wird. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden mit diesem Bescheid die gemeldete energetische Menge elektrischen Stroms sowie die daraus errechneten Treibhausgasemissionen bescheinigt. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Der Stromanbieter kann mit diesem Bescheid sodann am „Quotenhandel“ teilnehmen. Dies liegt jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des UBA. Das UBA ist ausschließlich für das Ausstellen der Bescheinigungen zuständig.